

§ 178 SGG
Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Bundesrecht

**Zweiter Abschnitt – Rechtsmittel -> Dritter Unterabschnitt –
Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge**

Titel: Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGG

Gliederungs-Nr.: 330-1

Normtyp: Gesetz

§ 178 SGG – Beschwerde gegen Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten

¹Gegen die Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. ²Die §§ 173 bis 175 gelten entsprechend.